

Bei der Berechnung des jährlichen bzw. unterjährlichen Abrechnungsbrennwertes wird nach G685 Kap. 6.3.2.4.2. der Monat, in dem die Abrechnungszeitspanne endet, nicht berücksichtigt. In der Tabelle liest sich danach der Brennwert für eine bestimmte Zeitspanne als Schnittpunkt von Anfangsmonat (Zeile) und dem Monat vor dem Ende der Abrechnungszeitspanne (Spalte) ab.

[illegible][illegible][illegible][illegible]